



DR. MARTIN RIEMER
RECHTSANWALT

RA Dr. Martin Riemer Pingsdorfer Str. 89 D-50321 Brühl/Rheinl.

Landgericht Köln
Luxemburger Straße 101

50939 Köln

PINGSDORFER STR. 89
50321 BRÜHL / RHEINL.

TELEFON (02232) 50466-0
TELEFAX (02232) 50466-19

www.dr-riemer.de
kanzlei@dr-riemer.de

Aktenzeichen
Z-28/24 - xxx ./. xxx

16. Juli 2024

**Antrag im selbständigen Beweisverfahren
gem. § 485 ZPO**

der Frau XXX,

Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. Martin Riemer, Pingsdorfer Str. 89,
50321 Brühl

gegen

XXX,

Antragsgegnerin,

wegen: kaufrechtlicher Mangelhaftung.

Streitwert: 27.700 €

Namens und in Vollmacht der Antragstellerin beantrage ich die Beweiserhebung im selbständigen Beweisverfahren gem. § 485 Abs. 1 ZPO und zu diesem Zweck die Beauftragung eines Sachverständigen zur Beantwortung der folgenden Beweisfragen:

- 1. Wurde die von der Antragsgegnerin bei der Antragstellerin eingebrachte Küche ordnungsgemäß geplant?**

Insbesondere:

- a. Wurden die richtigen Maße der Arbeitsplatte zur Planung verwendet?
- b. Wurden die Maße der Küche ordnungsgemäß erhoben und in der Planung verwertet?
- c. Wie wurde der Abzug des Kochfeldes geplant?
- d. Stellt eine Umleitung der Abzugsluft hinter die Küchenschränke eine ordnungsgemäße Belüftung dar?

2. Ist die Küche fehlerhaft (weist sie Mängel auf)?

Insbesondere

- a. Wurden alle Einzelteile der bestellten Küche geliefert und angebaut?

Insbesondere:

- Türgriffe
- Einlegeböden
- Dämpfer
- Schränke

- b. Wurde der Spritzschutz am Herd ordnungsgemäß angebracht?
- c. Wurden mangelfreie Elektrogeräte geliefert?
- d. Wurden bei den Ersatzlieferungen die vertraglich vereinbarten Küchenbestandteile geliefert und angebaut?

Insbesondere:

- Spitzschutz
- Fronttüre mit Knauf
- Spritzschutz
- Sitzbank und Stühle

3. War die Montage der Küche fehlerhaft?

Insbesondere

- a. Wurden die Küchenschränke fachgerecht aufgebaut?
- b. Hängen die Hängeschränke wasserwaagengerade?
- c. Wurden die Elektrogeräte fachgerecht angeschlossen?
- d. Wurde die Beleuchtung fachgerecht angeschlossen?
- e. Wurde die Spüle ordnungsgemäß angeschlossen?
- f. Wurden alle Bedienungsanleitungen mitgegeben?
- g. Wurde der Spritzschutz ordnungsgemäß montiert?
- h. Wurde bei der Montage durch die Wand bis in den Flur gebohrt?
- i. Wurden alle Steckdosen ordnungsgemäß montiert?

4. Wie ist der aktuelle Zustand der Küche?

- a. Welche Abweichungen vom vertraglich vereinbarten Zustand bestehen aktuell?
- b. Welche Abweichungen lassen sich beheben?
- c. Welche Abweichungen lassen sich nicht mehr beheben?

5. Welche Maßnahmen zu welchen Kosten sind erforderlich, um die infolge des Kucheneinbaus bedingten Beschädigungen an Boden und Wänden zu reparieren?

Zur Begründung:

Die Parteien streiten über den Kauf und Aufbau einer Küche, die die Antragstellerin bei der Antragsgegnerin am XXX und XXX erworben hat und die am XXX ausgeliefert und aufgebaut wurde. Diese ist für sich genommen bereits mangelhaft; darüber hinaus entstanden beim Aufbau durch von der Antragsgegnerin beauftragten Mitarbeiter weitere Schäden am Eigentum der Antragstellerin.

Der Antragschrift liegen die folgenden Anlagen bei:

1. XXX

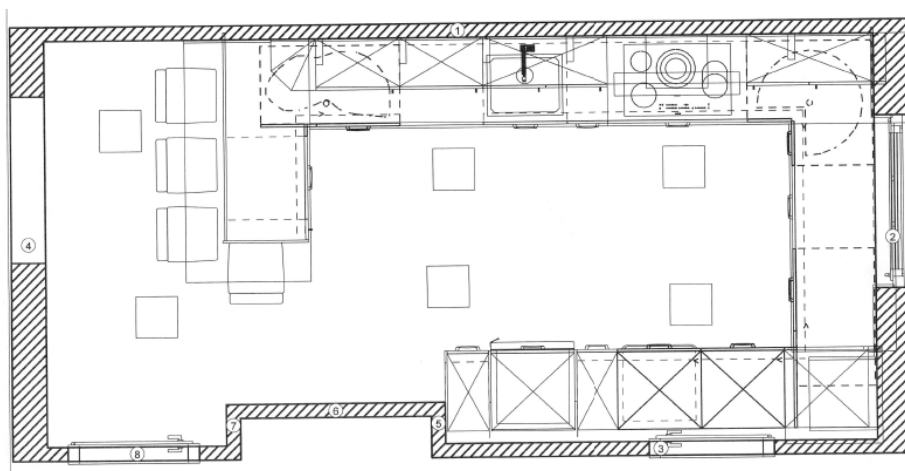
Daraus ergibt sich zusammengefasst folgender streiterheblicher Sachverhalt, für den ich im Einzelnen ausdrücklich auf die Anlagen verweise:

I. Sachverhalt

1. Abschluss des Kaufvertrags

Am XXX erwarb die Antragstellerin bei der Antragsgegnerin eine Küche zum Preis von 23.400 € (vgl. **Anl. 1**). Diese wurde mit einem Mitarbeiter der Antragsgegnerin in den Geschäftsräumen der Antragsgegnerin ausführlich geplant und zusammengestellt.

Das Ergebnis der Planung ist auf den Anlagen 39 bis 43 aufgelistet, skizziert und in 3D-Modellen abgebildet. Geplant war eine Küche in U-Form, inkl. aller üblichen Elektrogeräte und Hängeschränken sowie eine hieran angeschlossene Sitzgruppe mit einer Sitzbank und zwei Stühlen:





Noch vor Ort leistete die Antragstellerin eine Anzahlung in Höhe von 8.400 € für die Küchenzeile (vgl. **Anl. 3, S. 14**).

Am XXX erwarb sie bei der Antragsgegnerin eine Sitzgruppe, bestehend aus einem Tisch, zwei Stühlen und einer Bank aus demselben Set und leistete für diese eine Anzahlung in Höhe von 1.935 € (vgl. **Anl. 2, S. 5**).

Vereinbart wurde eine Lieferung der Küche in KW 5 im Jahr XXX sowie ein Aufbau durch die Antragsgegnerin. Die Lieferung der Sitzgruppe sollte in KW 13 im Jahr XXX erfolgen.

Am XXX erhielt die Antragstellerin eine detaillierte Auftragsbestätigung der Antragsgegnerin zur bestellten Küche (**Anl. 3**).

Bereits bei der Planung unterliefen der Antragsgegnerin gravierende Fehler: So wurden bei der Berechnung des Aufbaus der Küchenzeile mit falschen Maßen für die Arbeitsplatte gearbeitet (5 cm Dicke statt den tatsächlichen 4,5 cm), sodass nach der Montage nichts passte wie es geplant war und ein zusätzlicher Sockel notwendig wurde (vgl. **Anl. 54, S. 2**).

Darüber hinaus wurde der Antragstellerin eine in den Herd integrierte Dunstabzugshaube empfohlen und verkauft, die die Luft jedoch hinter die Schränke verteilt und die Schimmelgefahr damit erheblich erhöht hätte. Dies verhinderte die Antragstellerin eigenständig ohne Zutun der Antragsgegnerin, indem sie eine Kernbohrung durchführen ließ, um einen Abzug nach draußen zu verlegen (vgl. **Anl. 54, S. 2**).

Bereits im Rahmen der Verkaufs- und Planungsgespräche verdeutlichte die Antragstellerin der Antragsgegnerin, dass sie die Küche bis zum XXX voll funktionstüchtig brauchte, da an diesem Tag eine große Geburtstagsparty geplant war, für deren Vorbereitung und Durchführung eine funktionstüchtige Küche essenziell war (vgl. **Anl. 54, S. 3**).

2. Lieferung der Küche

Am XXX erfolgte die Anlieferung und der Aufbau der Küche und der Tischgruppe durch Mitarbeiter der Antragsgegnerin und es erfolgte die Zahlung der Restsumme i.H.v. 13.903,41 € und 1.196,59 € für die Küchenzeile nebst Einbaubackofen und i.H.v. 2.365 € für die Sitzgruppe an die Monteure (vgl. **Anl. 6** und **7**).

Nach dem Aufbau zeigte sich eine ganze Reihe an Mängeln (**Anl. 4, S. 1; Anl. 54, S. 1 f.**):

An der Küche selbst:

- Die Schränke wurden unterschiedlich hoch aufgebaut.
- Ein Apothekenschrank wurde an einer falschen Position eingebaut.
- Die Hängeschränke hingen an einer Front der Küche 1cm zu hoch, nicht wasserwaagengerade und auch nicht bündig mit der Front montiert.
- Zwei Türfronten waren bereits durch Kratzer beschädigt.
- Eine Schranktür hatte einen anderen Griff.
- Zwei Griffe wurden bei Aufbau beschädigt.
- Ein Schrank schloss nicht richtig.
- Die Rückwand am Schrank über dem Kühlschrank war beschädigt.
- Eine Seitenfront eines Hängeschrankes hatte die falschen Maße.
- Die Leiharbeitsplatte bestand nur aus je einem 10 cm breiten Rahmen um Spüle und Kochfeld, sodass die Küche als solche wegen der offenen Unterschränke und fehlenden Arbeitsbereich nicht als Küche nutzbar war.
- Weder der Spültisch noch die Armatur wurde befestigt.
- Seit dem Einbau der Spüle war der Wasserdruck vermindert.
- Die Steckdosenleisten waren zu kurz und nicht richtig befestigt, sodass auch diese nicht nutzbar waren.
- Die Lehne der Bank war bereits beschädigt.
- Die Füße der Bank und der Stühle wurden falsch herum montiert.
- Eine Tischkante wurde beschädigt.
- Der Spritzschutz wurde bereits angeklebt, obwohl noch keine Arbeitsplatte eingebaut war; zudem hatte sie ein anderes Maß und wurde nicht gerade angebracht. Die entstandenen Lücken zur Wand und den Schränken wurden mit Aluminiumleisten überbrückt.

Durch den Aufbau der Küche entstanden weitere Mängel:

- Der neu verlegte Vinylboden wurde zerkratzt.
- Von der Küche aus wurde ein Loch durch die Wand bis in den Flur gebohrt (vgl. zudem **Anl. 11, S. 1**).
- Am Hauseingang wurde ein Stück vom Putz abgebrochen.
- Die frisch renovierten Wände der Küche wurden teilweise beschädigt und beschmutzt.

Zudem konnte der bestellte Elektrobackofen nicht geliefert werden. Als er nachgeliefert wurde, war jedoch die Lüftung defekt (vgl. **Anl. 54, S. 1**).

Eine Gebrauchsanleitung bekam die Antragstellerin auch nicht.

Der gesamte Aufbau dauerte nur 6 Stunden von veranschlagten zwei Werktagen (vgl. **Anl. 54, S. 1**). Während dieser Zeit gingen die Mitarbeiter der Antragsgegnerin unfreundlich miteinander um und machten auf die Antragstellerin einen insgesamt inkompetenten Eindruck, der durch die Fehler beim und Beschädigungen durch den Aufbau bestätigte.

Diese Mängel teilte die Antragstellerin der Antragsgegnerin mit (vgl. **Anl. 8**). Hierbei wies sie erneut darauf hin, dass sie dringend bei zum XXX eine funktionstüchtige Küche, inkl. einer vollständigen Arbeitsplatte benötige.

Am XXX wurde planmäßig Ausmaß für die Arbeitsplatte genommen, die anschließend zugeschnitten und geliefert werden sollte.

Am XXX – einen Tag vor der geplanten Geburtstagsfeier – kamen Mitarbeiter der Antragsgegnerin zur Antragstellerin, um eine improvisierte Arbeitsplatte zu bauen. Mangels ausreichender vorheriger Absprache hatte die Antragstellerin zu diesem Zeitpunkt bereits selbst Hilfs dürtig eine Arbeitsplatte montiert, um ihre Küche nutzen und die Feier vorbereiten zu können.

Am XXX fand ein Termin bei der Antragstellerin zur Besichtigung und Aufnahme der Mängel durch Mitarbeiter der Antragsgegnerin statt (vgl. **Anl. 10**). Hierbei stellten die Mitarbeiter der Antragsgegnerin für sich fest, dass die Hängeschränke, die 1 cm Abstand zum Spritzschutz aufwiesen, weil dieser fehlerhaft montiert worden war, alle um diesen einen Zentimeter herabgesetzt werden müsste. Der Spritzschutz selbst, der eigentlich erst nach dem Anbringen der Granitarbeitsplatte selbst angebracht werden sollte, musste wieder entfernt werden. Sie stellten zudem fest, dass an der linken Seite der Küche das Brett nicht bündig war.

3. Die Nachbesserungen

Am XXX erfolgte die erste Nachbesserung durch die Antragsgegnerin (vgl. **Anl. 11**).

Mit Datum vom XXX erstellte die Firma XXX einen Kostenvoranschlag zur Nachbesserung i.H.v. 2.236,01 €.

Am XXX teilte die Antragsgegnerin der Antragstellerin mit, dass die Unterlagen an die Haftpflichtversicherung weitergeleitet wurde und diese sich für das weitere Vorgehen mit der Antragstellerin in Verbindung setzen werde (vgl. **Anl. 12**).

Die Haftpflichtversicherung teilte der Antragstellerin am XXX mit, dass man die Summe aus dem Kostenvoranschlag vom XXX übernehmen werde (**Anl. 13**).

Am XXX meldete sich XXX bei der Antragstellerin zwecks eines Besuchstermins am XXX (**Anl. 16**).

Am XXX erfolgte ein Termin eines Mitarbeiters der Antragsgegnerin bei der Antragstellerin zwecks Absprache des weiteren Vorgehens (vgl. **Anl. 17**). Zudem wurde die Küchenseite auf der Spülseite neu gerichtet und vereinbart, die Glasnischen erst zu demontieren, sobald die neue Arbeitsplatte geliefert wird (vgl. **Anl. 21, S. 11**). Dies stelle den ersten Versuch dar, die Mängel tatsächlich zu beseitigen.

Am XXX erfolgte ein Termin bei der Antragstellerin durch XXX. Dieser demontierte die Glasverkleidung und notierte weitere Mängel an der Küche (vgl. **Anl. 21, S. 1**).

Am XXX fand ein Termin mit XXX statt, um erneut Maß für die Arbeitsplatte zu nehmen (vgl. **Anl. 5, S. 3**).

Am XXX erfolgte ein Termin mit XXX, um für den Ersatz der zuvor abgerissenen Spritzschutz Maß zu nehmen (vgl. **Anl. 54, S. 3**).

Am XXX wurde die Granitarbeitsplatte angeliefert. Nachdem diese passgenau vermessen und zugeschnitten worden war stellte sich raus, dass die Antragsgegnerin dem Unternehmen falsche Maße für den Ausschnitt des Herdes zugesendet hatte. Statt die Arbeitsplatte nochmals aus dem Haus hinauszutragen und unter Zuhilfenahme von Wasser anzupassen, wurde diese in der Küche trocken ausgeschnitten. Hierdurch befindet sich eine große Mengen Granitstaub an den frisch renovierten Wänden und auf jeder Oberfläche (vgl. **Anl. 54, S. 3**).

Der Spritzschutz wurde ebenfalls neu angebracht. Hierbei wurde jedoch nicht die bestellen Glasplatten, die sich durch einen leicht grauen Hintergrund auszeichneten, eingebaut, sondern Milchglas mit weißem Hintergrund.

Durch das Entfallen der Steckdosen nach der Montage des Spritzschutzes wurde darüber hinaus ein neuer Schalter für die Beleuchtung benötigt (**Anl. 21, S. 2**).

Am XXX erfolgte ein weiterer Termin zur Nachbesserung:

Es wurden verschiedene Einzelteile der Küche ausgetauscht (vgl. **Anl. 21, S. 3-10**):

1x WW16-2 Wandschrank-Wange 16mm
H: 792 mm T: 372 mm
1x untere Auszugsblende vom
UA90-X Unterschrank

1x Schubkastenblende vom
UE100-60-X R Eck-Unterschrank

1x Front vom HI60 L Highboard
variabel
mit Griffleiste 550 Edelstahl.
1x Korpus vom UFFK60-36
Überbauschrank mit Klappe

1x XL-HS mit Apothekerauszug
H: 2160 mm wie Erstlieferung

1x untere Auszugstront vom
SPU2A60 Spülen-Unterschrank

1x NV54 Nischenverkleidung
551 x 536 mm *MASERVERL*
in 193 Alpinweiß

1x NV54 Nischenverkleidung
245 x 536 mm *MASERVERL*
in 193 Alpinweiß

1x NV54 Nischenverkleidung
255 x 536 mm *MASERVERL*
in 193 Alpinweiß

----- Firma Naber -----

aus o.g. Kom. bestellen wir:
1x 7062321 Einzelleuchte mit
Schalter, alufarbig
----- Firma nobilia -----

aus o.g. Kom. bestellen wir:
6x Glasnischenverkleidungen
siehe Skizze

+++++
lt. Abrechnung vom 14.07.23; TL
Ware bitte liefern und montieren.
- Glasnischenverkleidungen mit
neuem Aufmaß neu benötigt.
- Beleuchtung mit Schalter zus.
benötigt, da Ecksteckdose nicht
montiert werden, Schalter dort
verbaut war.

elekt

Die nachbestellte Front hatte jedoch keinen eigenen Knauf ordnungsgemäß montiert (wie die restlichen Fronten der Küche), sondern hatte einen – zudem aus einer anderen Serie - angeklebt.

Am XXX erhielt die Antragstellerin eine Mitteilung der Antragsgegnerin über weitere Mängel, die im Rahmen der vorherigen Termine noch nicht behoben werden konnten. So brauchte es weitere Einlegeböden für den Hochschrank sowie Scharniere und Montageböcke, da diese zuletzt defekt waren.

Am XXX beauftragte die Antragstellerin eigens einen Elektriker, um die durch die Antragsgegnerin zerstörten schwarzen Steckdosenhalterungen zu reparieren (vgl. **Anl. 54, S. 3**).

Ein weiterer Termin zur Nachbesserung fand am XXX statt (vgl. **Anl. 24**).

Die Antragstellerin bemängelte in diesem Termin, dass entgegen der Absprache einige Türen ungedämpft schlossen, nachdem an allen Türen entsprechende Dämpfer montiert sein sollten.

Am XXX erfolgte der zweite Versuch zum Austausch des beschädigten Polsters der Sitzbank. Beim Auspacken wurde jedoch erneut festgestellt, dass auch die Nachlieferung einen Defekt im Polster aufwies. Statt die Polster auszutauschen entschieden sich die Mitarbeiter der Antragsgegnerin dafür, den deutlich sichtbaren Kratzer mit Farbe zu überstreichen und die Bank in diesem Zustand dauerhaft zu belassen (vgl. **Anl. 54, S. 3**).

Am XXX fand ein weiterer Termin bei der Antragstellerin statt. Hierbei wurden ein Stuhl sowie eine Bank ausgetauscht (vgl. **Anl. 31, S. 2**) sowie ein Einlegeboden geliefert (vgl. **Anl. 32, S. 2**).

Der zweite Stuhl des Sets wurde jedoch nicht ausgetauscht und unterscheidet sich optisch von den nachgelieferten Möbelstücken, da es sich jeweils um Einzelstücke aus verschiedenen Serien handelt.

Hierbei zeigten sich weitere Probleme mit der eingebauten Küche (vgl. **Anl. 30, S. 1**):

Kunde beanstandet weiter:	- untere Auszugsfront Druckstellen
	- Sockelbleche Ausbauge
	- Abl. unter A. Isotex-Strake
	- New. Farbe Farbe ist weiß soll: silber
	- Absch. Abl.-New-Hänge
	- Ausst. -g. Fronten - Wange unterschiedlich
	- obere Türe v. Vorratsschrank-Griff gelblich
- A. Inoffizielles POS und Verkauf	- Nachschneiden der Granitplatte vor Ort
- Verzögerung der Granitplatte, da	Rekla. Küchenzeile zu spät bestellt
- 15 Rekl. anfahrte (Kunde im Schichtdienst)	
- mehrfaches Reinigen der kompletten	Küche
- Stühle u. Bank nicht komplett neu sondern nur 1 Stuhl u. Bank - Abspr. anders	

Nach insgesamt 17 Terminen zur Besichtigung, Planung und Nachbesserung bleibt die Küche jedoch mangelhaft:

Unter dem Schrank zum Ausziehen verbleibt ein so nicht erwünschter Sockel.

Die Hängeschränke sind allesamt schief.

Der Spritzschutz ist nicht der bestellte und gewünschte.

Die Sitzgarnitur passt nicht zueinander und weist Schäden durch das fehlerhafte zusammenbauen auf.

Die Antragstellerin arbeitet XXX im Schichtdienst.

Im Laufe der vielen Termine mit der Antragsgegnerin zu Absprachen und erfolglosen Nachbesserungsversuchen wurde sie oftmals nach Nachtschichten aus dem Bett geklingelt, sodass sie immer wieder unter enormem Schlafmangel litt.

Zudem musste durch die vielen Nachbesserungstermine die – durchaus große Küche – mehrfach komplett leergeräumt werden, nachdem sie bereits zur Nutzung mit allem befüllt wurde (Geschirr, Besteck etc.).

Darüber hinaus musste hierfür die Küche in kurzer Zeit zweimal komplett grundgereinigt werden.

3. Rücktritt

Am XXX teilte die Antragstellerin XXX, mit dem sie regelmäßig per Whatsapp und telefonisch Kontakt bzgl. der Küche hatte, dass sie beabsichtige vom Vertrag zurückzutreten, sollte sich der Zustand der Küche nicht endlich bessern oder ihr die Antragsgegnerin mit einer Entschädigung i.H.v. 6.000 € entgegenkommen.

Nachdem die Antragsgegnerin dies mit Schreiben vom XXX ablehnte (vgl. **Anl. 34**), trat die Antragstellerin offiziell vom Kaufvertrag zurück und forderte die Antragsgegnerin per E-Mail auf, ihr den Kaufpreis zu erstatten (vgl. **Anl. 33, S. 1-3**). Eine Rückabwicklung des Vertrages lehnte die Antragsgegnerin jedoch weiter ab (vgl. **Anl. 33, S. 1**).

Die Antragstellerin hat kein Interesse daran, die Küche, die noch immer erhebliche Mängel aufweist, die sich auch nicht mehr beheben lassen, zu behalten.

Für das weitere Vorgehen sollen daher die bestehenden Mängel der Küche durch gerichtliches Gutachten verbindlich festgehalten werden, um danach eine Einigung mit der Antragsgegnerin erzielen zu können.

II.

Da die Antragstellerin den Rücktritt vom Kaufvertrag begehrt, entspricht der Streitwert ihrem wirtschaftlichen Interesse, den Kaufpreis zurückzuerhalten.

Der Streitwert bemisst sich daher wie folgt:

Küche:	23.400 €
Sitzgruppe:	4.300 €
Gesamt:	27.700 €

Überdies hat die Antragstellerin im Zuge der Rückabwicklung auch ein Interesse daran, dass die Antragsgegnerin den Zustand – frei von Beschädigungen – wieder herstellt, der vor Einbringung der Küche bestanden hat. Wie sich dies auf den Streitwert auswirken wird, lässt sich jedoch wohl erst nach Vorlage des Sachverständigengutachtens sagen.

Das rechtliche Interesse ergibt sich zum einen aus § 485 Abs. 2 ZPO; das selbständige Beweisverfahren dient vorliegend der Vermeidung eines Rechtsstreits, da sonst auf Rücktritt - bzw. Rückzahlung, Rückausbau und Rücknahme - geklagt werden müsste. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass es gar nicht erst zu einem Rechtsstreit mehr kommt, nachdem der Sachverständige sein Gutachten wiedergelegt hat.

Es ergibt sich darüber hinaus auch aus § 485 Abs. 1 ZPO: Die Antragstellerin möchten den derzeitigen mangelhaften Zustand durch einen gerichtlichen Sachverständigen feststellen lassen und einem Beweisverlust vorzubeugen.

Eine auf mich lautende Vollmacht liegt dem Schriftsatz als **Anlage 35** bei und wurde der Antragsgegnerin mit Schreiben vom 3.2.2024 vorgelegt (**Anl. 37**).

Die Anlagen werde ich dem Landgericht (da sie der Größe nach zusammen 60 MB übersteigen) übermitteln, sobald das Gerichtsaktenzeichen bekannt ist.

Dr. Martin Riemer
- Rechtsanwalt -

Anlagen

1 – 54 (wie vor)